

Konfirmationsordnung

Vom 21. November 2000 (ABl. 2001 S. A 22)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung die folgende Konfirmationsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

| | |
|--|---|
| § 1 Grundsätze | 1 |
| § 2 Einladung | 2 |
| § 3 Verantwortlichkeit, Zuständigkeit und Mitarbeit | 3 |
| § 4 Inhalte der Konfirmandenarbeit | 3 |
| § 5 Hinführung zum Abendmahl..... | 4 |
| § 6 Arbeitsformen und Gestaltung | 4 |
| § 7 Begleitung und Vorstellung der Konfirmanden | 5 |
| § 8 Konfirmation und Konfirmationsgottesdienst..... | 5 |
| § 9 Konfirmation Erwachsener | 6 |
| § 10 Kirchliche Rechte..... | 7 |
| § 11 Zurückstellung von der Konfirmation, Bedenken, Versagung und Beschwerde | 7 |
| § 12 Beurkundung und Bescheinigung | 7 |
| § 13 Gleichstellungsklausel, Ausnahmen..... | 8 |
| § 14 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten..... | 8 |

§ 1

Grundsätze

(1) Mit der Taufe von Kindern übernimmt die Kirche eine besondere Verantwortung für die heranwachsenden Getauften. In der Heiligen Taufe wurde ihnen Gottes vorausgehendes Jawort zugesprochen und in der Taufhandlung übereignet. Bei der Konfirmation bekennen sich Jugendliche oder Erwachsene kraft ihrer Taufe mit dem Glaubensbekenntnis öffentlich zu ihrem Christsein. Ihr „Ja, mit Gottes Hilfe“ schließt ein, als Glieder der christlichen Gemeinde im Glauben bleiben und wachsen zu wollen. Ihre Konfirmation ist eine persönliche Vergewisserung, indem die Gemeinde für sie Gottes Geist erbittet. Unter Handauflegung werden sie gesegnet und zu verantwortlichem Handeln gesandt.

* nichtamtlich

2.1.2 KonfirmationsO

(2) Dem Missionsbefehl des Auferstandenen folgend (Matth. 28, 18-20) wendet sich die Kirche zugleich an Ungetaufte und lädt sie ein. Ihnen soll ermöglicht werden, mit Gleichaltrigen den christlichen Glauben und das Leben in der Gemeinde kennen zu lernen, um sich für die Heilige Taufe entscheiden und auf die Teilnahme am Heiligen Abendmahl vorbereiten zu können.

(3) Ein der Heiligen Taufe nachfolgender Katechumenat wird nur sachgemäß in einer kontinuierlichen Begleitung geschehen, die auch in der Jugendarbeit weitergeführt wird. Dabei sind die gemeindepädagogischen Angebote vor dem Konfirmandenalter wie Vorschularbeit und Arbeit mit Kindern im Schulalter, insbesondere Christenlehre und Kinderkreise unaufgebbar wichtige Stationen zwischen der Taufe und der Konfirmation. So wird in der Arbeit im Konfirmandenalter für die Kinder und Jugendlichen die Kontinuität des gemeindepädagogischen Handelns spürbar. Die Konfirmandenarbeit ist ein besonderer Abschnitt im Handeln der Gemeinde mit heranwachsenden Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern.

(4) Getaufte und Ungetaufte erleben miteinander die Konfirmandenzeit. Die Begleitung durch die Gemeinde im Konfirmierenden Handeln geschieht in altersspezifischer, situationsgerechter und auf die Gruppe der Konfirmanden bezogener Weise. In der Begegnung der Generationen benötigen die Jugendlichen die Erwachsenen, den Grund der Glaubenshoffnung verständlich zu machen. Die eigenen Glaubenserfahrungen Jugendlicher tragen zur Kontinuität und Aktualisierung des christlichen Zeugnisses bei. Sie regen an, Gemeindepraxis auf Zukunft hin neu zu bedenken.

§ 2

Einladung

(1) Die Einladung, sich an der Konfirmandenarbeit zu beteiligen, ist an alle getauften und ungetauften Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr gerichtet (im Folgenden: Konfirmanden). Sie sollen zuvor an den gemeindepädagogischen Angeboten und am Religionsunterricht teilgenommen haben. Auch neu Hinzukommenden soll die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ermöglicht werden.

(2) Mit den Getauften und deren Eltern oder Erziehungsberechtigten, unabhängig davon, ob sie selbst Glieder der Kirchengemeinde sind, hat der zuständige Pfarrer rechtzeitig Verbindung aufzunehmen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass die regelmäßige Teilnahme an der Unterweisung und anderen Vorhaben der Konfirmandengruppe erwartet wird.

Während der Konfirmandenzeit ist die Verbindung zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu halten, beispielsweise durch Elternabende und Besuche.

(3) Die Jugendlichen nehmen grundsätzlich in der Konfirmandengruppe der Gemeinde ihres Wohnorts an der Konfirmandenarbeit teil. Nehmen sie in einer anderen Gemeinde an der Konfirmandenarbeit teil, ist der zuständige Pfarrer umgehend zu benachrichtigen.

§ 3

Verantwortlichkeit, Zuständigkeit und Mitarbeit

(1) Für die Konfirmandenarbeit trägt der Pfarrer die Verantwortung. Im Sinne der Kontinuität des gemeindepädagogischen Handelns sind auch andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst einzubeziehen. Darüber hinaus können für diese Aufgaben geeignete Gemeindeglieder mit beteiligt werden.

(2) Der Kirchenvorstand unterstützt und begleitet diese Arbeit im Rahmen seiner Verantwortung für die geistlichen Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde, insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit.

§ 4

Inhalte der Konfirmandenarbeit

(1) In der Arbeit mit Konfirmanden sind deren Lebenserfahrungen und Fragen ein Ausgangspunkt der zu behandelnden Themen und Inhalte, weil die Handlungs- und Verhaltensweisen der Jugendlichen oft ihre Suche nach Antworten auf Glaubens- und Lebensfragen ausdrücken. In ihrer Auseinandersetzung mit der erfahrbaren Wirklichkeit nehmen sie auch das Unverfügbare wahr und ahnen das Geheimnis Gottes. Mit Gleichaltrigen üben sie Formen gemeinsamen Lebens ein, die auch Raum geben zur Entdeckung und Erprobung ihrer persönlichen Glaubensäußerungen.

(2) Die Konfirmandenarbeit ermöglicht, in Begegnungen und Erkundungen exemplarisch zu erkennen, was die biblische Überlieferung, Bekenntnisse, Symbole und Gottesdienstformen zur Lebensgestaltung und Lebensbewältigung beitragen. Die Konfirmanden lernen in einer ihnen gemäßen Art die zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und das Leben der Gemeinde kennen. Sie werden vertraut gemacht mit der Bibel, den Hauptstücken des Glaubens nach dem Kleinen Katechismus Martin Luthers, dem Gebet, mit dem Gottesdienst, mit dem Evangelischen Gesangbuch sowie mit dem Auftrag und Weg der Kirche.

2.1.2 KonfirmationsO

(3) Die Konfirmanden eignen sich das Vaterunser, das Apostolische Glaubensbekenntnis, die Gebote, Psalmworte und weitere Kernsätze der Bibel sowie Lieder des Evangelischen Gesangbuchs an.

(4) Es gehört zur Arbeit mit Konfirmanden, dass sie sich im diakonischen Handeln einüben und dabei Verantwortung für den Nächsten als wesentliche Ausdrucksform des christlichen Glaubens in sozialen und gesellschaftlichen Bezügen erfahren.

(5) Die Konfirmanden sollen das Gemeindeleben kennen lernen und Gelegenheit erhalten sich aktiv daran zu beteiligen. Sie nehmen am Gottesdienst teil und werden an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt. Jugendliche, denen von zu Hause kein Zugang zur Gemeinde gebahnt wurde, brauchen besondere Unterstützung. Die Begegnung von Erwachsenen und Jugendlichen soll generationenübergreifendes Lernen ermöglichen.

§ 5

Hinführung zum Abendmahl

(1) Die Voraussetzung für die Teilnahme am Heiligen Abendmahl sind die Taufe und die Unterweisung über Sinn und Bedeutung des Abendmahls. Daher ist neben der Erschließung der Gabe der Heiligen Taufe der Vorbereitung auf den Empfang des Heiligen Abendmahls besondere Sorgfalt zu widmen.

(2) Die Abendmahlsunterweisung muss auch dann ein Teil der Konfirmandenarbeit sein, wenn die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl entsprechend den kirchengesetzlichen Regelungen möglich ist.

§ 6

Arbeitsformen und Gestaltung

(1) Für die Konfirmandenzeit sind vielfältige Arbeitsformen vorzusehen und so zu planen, dass eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist und die inhaltlichen Anforderungen erfüllt werden. Entsprechend der Situation und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Konfirmandengruppe können auch Arbeitsformen kombiniert werden. Dabei haben wöchentliche Zusammenkünfte, Aktionen, Projektarbeit und Wochenendfreizeiten eine besondere Bedeutung. Zur Konfirmandenarbeit gehört wenigstens eine mehrtägige Rüstzeit.

(2) Bei einer zu kleinen Zahl von Konfirmanden sind Formen der Kooperation zu suchen. Konzepte übergemeindlicher Konfirmandenarbeit sind mit den be-

treffenden Kirchenvorständen zu beraten und vom Superintendenten zu bestätigen.

(3) Die Konfirmandenzeit dauert grundsätzlich zwei Jahre. Abweichende Regelungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen eines Beschlusses des Kirchenvorstandes, der vom Superintendenten zu bestätigen ist.

§ 7

Begleitung und Vorstellung der Konfirmanden

(1) Das Gebet für die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen und insbesondere für die Konfirmanden gehört zu den Anliegen der regelmäßigen Fürbitte der Gemeinde. Sie brauchen die Begleitung durch Kirchenvorsteher, Mitarbeiter und Gemeindeglieder, die ihnen beistehen.

(2) In einem Gottesdienst zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmanden, Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten sowie die Paten willkommen heißen und in die Fürbitte der Gemeinde aufgenommen.

(3) Die Eltern sind zu Gottesdiensten und zu Veranstaltungen mit einzuladen und aktiv in die Gestaltung der Konfirmandenarbeit einzubeziehen.

(4) Während der Konfirmandenzeit nimmt die Gemeinde daran Anteil, dass die Konfirmanden sich mit den Hauptaussagen des christlichen Glaubens vertraut machen. Dieses soll in unterschiedlicher Weise während der Konfirmandenzeit oder in zeitlicher Nähe zur Konfirmation geschehen, sei es in besonderen Gemeindeveranstaltungen oder im Gottesdienst.

(5) Im Vorstellungsgottesdienst wird der Gemeinde bekanntgemacht, wer konfirmiert oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden soll. In die Gestaltung sind die Konfirmanden einzubeziehen.

§ 8

Konfirmation und Konfirmationsgottesdienst

(1) Die Konfirmation erfolgt in der Regel nicht vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres. Die Anmeldung zur Konfirmation soll spätestens drei Monate vor dem Tag der Konfirmation durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten beim zuständigen Pfarramt erfolgen. Religionsmündige können sich selbst anmelden.

(2) Voraussetzung für die Konfirmation ist die Heilige Taufe und die Teilnahme an der vorangegangenen Unterweisung einschließlich der Hinführung

2.1.2 KonfirmationsO

zum Heiligen Abendmahl sowie an den Angeboten für die Konfirmanden in der Konfirmandenzeit.

(3) Die Konfirmation wird von einem ordinierten Pfarrer vollzogen. Sind mehrere Pfarrer in einer Kirchgemeinde tätig, so ist § 32 Abs. 5 der Kirchgemeindeordnung zu beachten. Bei einer Konfirmation in einer anderen Kirchgemeinde ist ein Dimissoriale erforderlich.

(4) Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. Er ist an einem Sonntag von Palmarum bis Trinitatis vorzusehen. Der Kirchenvorstand entscheidet über den Zeitpunkt des Konfirmationsgottesdienstes. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Superintendenten. Der Tag des Konfirmationsgottesdienstes ist rechtzeitig bekanntzugeben.

(5) Der Konfirmationsgottesdienst ist nach der Ordnung der geltenden Agende in enger Zusammenarbeit mit den an der Konfirmandenarbeit Beteiligten zu halten.

(6) Zur Konfirmation gehört die Einladung zur Feier des Heiligen Abendmahls, die im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbar zeitlicher Nähe stattfindet.

(7) Taufen im Konfirmationsgottesdienst erfolgen nach der agendarischen Ordnung. Der Taufsegen unmittelbar nach der Taufhandlung entfällt, wenn er den Getauften in der Konfirmandengruppe zugesprochen werden soll. In den Wochen unmittelbar vor dem Konfirmationsgottesdienst soll von dem Vollzug der Taufe an Konfirmanden abgesehen werden.

§ 9

Konfirmation Erwachsener

(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die getauft, aber bisher nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden.

(2) Die Festlegungen dieser Ordnung, einschließlich der vor der Konfirmation zu vermittelnden Inhalte, gelten für die Konfirmation Erwachsener sinngemäß.

(3) Die Konfirmation Erwachsener soll in einem Gemeindegottesdienst mit Heiligem Abendmahl gefeiert werden. Sie folgt der dafür vorgesehen agendarischen Ordnung. Sie kann auch außerhalb des in § 8 Abs. 4 genannten Zeitraumes stattfinden. Der Kirchenvorstand ist besonders einzuladen.

§ 10

Kirchliche Rechte

Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl in selbstständiger Verantwortung und zur Übernahme des Patenamtes. Sie schafft eine der Voraussetzungen für die kirchliche Trauung, das kirchliche Wahlrecht und die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand.

§ 11

Zurückstellung von der Konfirmation, Bedenken, Versagung und Beschwerde

(1) Können Konfirmanden wegen Krankheit oder anderer Verhinderung nicht an der Konfirmation zum vorgesehenen Termin teilnehmen, ist die Konfirmation in einem späteren Gemeindegottesdienst zu vollziehen. Der Kirchenvorstand ist besonders einzuladen.

(2) Bestehen gegen den Vollzug der Konfirmation Bedenken, die auch in einer mit der Konfirmation nicht zu vereinbarenden Haltung oder in einem ablehnenden Verhalten der Konfirmanden begründet sein können, so hat der Pfarrer vor der Entscheidung die Beratung durch den Kirchenvorstand zu suchen. Wird die Konfirmation versagt, können die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder im Fall der Religionsmündigkeit auch der Konfirmand Beschwerde beim Superintendenten einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(3) Ist der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Superintendenten überzeugt, die Konfirmation nicht verantworten zu können, ist sie einem anderen Pfarrer zu übertragen.

§ 12

Beurkundung und Bescheinigung

(1) Über die Konfirmation ist eine Urkunde mit dem Konfirmationsspruch auszuhändigen.

Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

(2) Konfirmanden, die sich nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt taufen oder konfirmieren lassen wollen, erhalten über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eine Bescheinigung. Es ist zu vermerken, ob die Hinführung zum Heiligen Abendmahl erfolgte.

2.1.2 KonfirmationsO

§ 13

Gleichstellungsklausel, Ausnahmen

- (1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Konfirmationsordnung bewilligen.

§ 14

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Konfirmationsordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
 - (3) Aufgehoben werden:
 - a) Konfirmations-Ordnung vom 14. Dezember 1949 (ABl. S. A 68)
 - b) Lehrplan für den Konfirmandenunterricht vom 4. Juli 1953 (ABl. S. A 57)
 - c) Verordnung mit Gesetzeskraft über den Abschluss von kirchlicher Unterweisung und Konfirmation 1961 vom 1. Februar 1961 (ABl. S. A 6)
 - d) Verordnung zur Ausführung der Konfirmations-Ordnung vom 28. März 1969 (ABl. S. A 36).
-